

Bekanntmachung

Neubau der Ortsumfahrung Grenzach-Wyhlen im Zuge der B 34

Einleitung eines Planänderungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme

Die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg hat für den Bauabschnitt Wyhlen die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau der Ortsumfahrung von Grenzach-Wyhlen im Zuge der B 34 nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) beantragt.

1. Die Planänderung sieht bei Bau-km 3+879 eine Unterführung der B 34 für Radfahrer und Fußgänger vor. Diese wird nördlich und südlich an die bestehende Rheinstraße angebunden und südlich der B 34-Trasse mit dem geplanten Rad-/Wirtschaftsweg Hardtstraße-Rheinstraße verknüpft. Um die erforderliche Rampenlänge herstellen zu können, wird die Unterführung nicht auf der Achse der Rheinstraße errichtet, sondern versetzt auf deren Westseite. Der durch das neue Bauwerk unterbrochene Lärmschutzwall wird durch eine Lärmschutzwand ergänzt. Diese Lärmschutzwand wird verlängert, um die Wendeanlage auf der Rheinstraße nach Süden verschieben zu können und dadurch eine Grundstückszufahrt hinter dem Lärmschutzwall mit einer Steilböschung anlegen zu können.
2. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht liegen

von Dienstag, den 25.08.

bis einschließlich Donnerstag, den 24.09.2020

im Rathaus der Gemeinde Grenzach-Wyhlen, OT Wyhlen, Rheinfelder Straße 19, 79639 Grenzach-Wyhlen im Eingangsbereich des Erdgeschosses während den üblichen Dienststunden öffentlich aus. Die Klingel am Hintereingang des Rathauses (Parkplatz) ist zu betätigen. Es können auch vorab telefonisch Termine zu den üblichen Dienststunden unter tel. 07624/32-0 zur Öffnung der Tür vereinbart werden.

zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am **25.08.2020** auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt2/Ref24/Seiten/Planfeststellung.aspx>

unter der Rubrik „Straßen“ eingesehen werden.

3. Jeder, dessen Belange durch die geänderte Planung erstmals, stärker oder auf andere Weise berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach deren Ende, also bis einschließlich

Donnerstag, den 08.10.2020

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder beim

Bürgermeisteramt Grenzach-Wyhlen, Bauamt, Rheinfelder Straße 19, 79639
Grenzach-Wyhlen, Zimmer 2.04

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen gegen den Plan ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für dieses Änderungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Datenschutzerklärung ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite (dort die Erklärung 24-01SFT_17-01K) oder unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/DSE/24-01SFT_17-01K.pdf

4. Durch die Planänderungsentscheidung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind daneben nicht erforderlich. Durch die Entscheidung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Erhebung von Einwendungen entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planänderungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn der Auslegung der Pläne an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG, die Veränderungssperre nach § 9a FStrG und das Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen nach § 9 a Abs. 6 FStrG in Kraft.
- Die Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Planänderungsvorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
- Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können über weitere Verfahrensschritte durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Gleiches gilt für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen.

Grenzach-Wyhlen, den 21.08.2020

für die Gemeindeverwaltung
gez. Dr. Benz
Bürgermeister